

halbmond-Bewegung und der nichtstaatlichen Organisationen sowie des gesamten sonstigen humanitären Personals zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und sicheren Zugang zu garantieren;

11. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, die erforderlichen friedenskonsolidierenden Maßnahmen und die rasche Durchführung von Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizen in ganz Somalia zu unterstützen, um das gesamte Land zu stabilisieren und dadurch die Wirksamkeit der Übergangsbundesregierung Somalias zu gewährleisten;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Übergangs-Bundesinstitutionen und dem somalischen Volk dringend humanitäre Hilfe und Soforthilfe zu gewähren, um insbesondere die Folgen des Bürgerkriegs und der derzeit herrschenden Dürre zu mildern;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, in Antwort auf den für 2004 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Sofort-, Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Somalia fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

14. *lobt* den Generalsekretär für die Einrichtung des Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia, begrüßt die bislang an den Fonds entrichteten Beiträge und appelliert an die Mitgliedstaaten, dazu beizutragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/220

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/496 und Corr.1 und 2, Ziff. 26)³⁰¹.

³⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam.

60/220. Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für El Salvador und Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/1 B vom 5. Oktober 1998, 53/1 C vom 2. November 1998, 54/96 E vom 15. Dezember 1999, 58/117 vom 17. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004 sowie 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004,

erneut darauf hinweisend, dass das System der Vereinten Nationen auf Hilfeersuchen von Mitgliedstaaten reagieren muss und dass die humanitäre Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit zu gewähren ist,

mit großem Bedauern über die Verluste an Menschenleben und die große Anzahl von Opfern, die der tropische Sturm "Stan", dessen Wirkung durch andere Naturereignisse noch verschlimmert wurde, zwischen dem 3. und dem 12. Oktober 2005 in El Salvador und Guatemala gefordert hat,

im Bewusstsein der ungeheuren Sachschäden, die an den Ernten, an Wohnstätten, an der grundlegenden Infrastruktur sowie in touristischen und anderen Gebieten entstanden sind,

in Anerkennung der Bemühungen, die die Regierungen El Salvadors und Guatemalas unternehmen, um das Leben ihrer Staatsangehörigen zu schützen und der betroffenen Bevölkerung, insbesondere den indigenen Gemeinschaften, rasch Hilfe zu gewähren,

sich dessen bewusst, dass die zentralamerikanischen Länder zyklischen Wetterstrukturen unterliegen und wegen ihrer geografischen Lage und Merkmale anfällig für Naturgefahren sind, die ihre Fähigkeit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, zusätzlich einschränken,

in Anbetracht der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die betroffenen Gebiete wiederaufzubauen und die durch diese Naturgefahren verursachte gravierende Situation zu mildern,

sich dessen bewusst, dass für die Wiederaufbauarbeiten die uneingeschränkte und koordinierte Unterstützung sowie die unerschütterliche Solidarität der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind,

1. *bekundet* den Regierungen und der Bevölkerung El Salvadors und Guatemalas *ihre Solidarität und ihre Unterstützung*;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, die ihre Unterstützung für die Rettungsanstrengungen und die Nothilfe zu Gunsten der betroffenen Bevölkerung angeboten haben;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, Rehabilitations- und Hilfsmaßnahmen zu Gunsten der betroffenen Länder zügig zu unterstützen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die in dem Blitzappell für Guatemala und dem gemeinsamen Appell der Organisationen der Vereinten Nationen in El Salvador erbetene Hilfe zu gewähren;

5. *erkennt* die Anstrengungen El Salvadors und Guatemalas zur Stärkung ihrer Katastrophenbereitschaftskapazität und die dabei erzielten Fortschritte *an*, betont, wie wichtig es ist, in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, mit den Regierungen El Salvadors und Guatemalas zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, El Salvador und Guatemala nach Möglichkeit durch weitere wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen und damit zur Überwindung der Notsituation, zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft sowie zur Normalisierung der Lage der betroffenen Bevölkerung auf kurze, mittlere und lange Sicht beizutragen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten;

7. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, vermehrte Unterstützung und Hilfe für den Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität der betroffenen Länder zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 2006 über die Durchführung dieser Resolution und über die bei den Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/227

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/490/Add.3, Ziff. 15)³⁰².

60/227. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003 und 59/241 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁰³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁴,

1. *beschließt*, dass der Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung am 14. und 15. September 2006 in New York stattfinden wird, und beschließt außerdem, dass der Dialog auf hoher Ebene als übergreifendes Thema die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und der Entwicklung erörtern wird, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie die internationale Migration optimal für die Entwicklung genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf Minister- beziehungsweise höchstmöglicher Ebene an dem Dialog auf hoher Ebene teilzunehmen;

3. *beschließt*, dass der Heilige Stuhl als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an dem Dialog auf hoher Ebene teilnehmen;

4. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, an dem Dialog auf hoher Ebene teilzunehmen;

5. *bittet* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Internationale Organisation für Migration, zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene beizutragen und an ihm teilzunehmen;

6. *beschließt*, dass die Teilnahme an dem Dialog auf hoher Ebene im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung erfolgen wird;

7. *beschließt außerdem*, dass der Dialog auf hoher Ebene im Rahmen der vorhandenen Mittel aus vier Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird;

8. *beschließt ferner*, dass der Präsident der Generalversammlung, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalsekretär bei der Eröffnung des Dialogs auf hoher Ebene einführende Erklärungen abgeben werden;

9. *beschließt*, dass die Runden Tische allen Mitgliedstaaten, dem Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter, Vertretern der zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich seiner zuständigen Sonderberichterstatter, und der Internationalen Organisation für Migration sowie den sonstigen zuständigen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen mit Beobachterstatus offen stehen, und beschließt außerdem, dass die Runden Tische wie folgt organisiert werden:

a) Die ersten beiden interaktiven Runden Tische finden gleichzeitig am Nachmittag des ersten Tages des Dialogs auf hoher Ebene statt;

³⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰³ Siehe Resolution 60/1.

³⁰⁴ A/60/205.